

## steuerliche Geltendmachung von Haushaltshilfen

Mit dem zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Harz-Reform) erfolgten verschiedene, zumeist ab 01.04.2003 wirksame Änderungen. Vielfach unbekannt ist, dass dieses Gesetz, das gemeinhin ausschließlich mit einer Änderung bei der Handhabung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gleichgesetzt wird, auch eine Reihe von Vergünstigungen für Privathaushalte mit sich bringt, die nachstehend etwas mehr in den Blickpunkt gerückt werden sollen:

### 1. Vergünstigungen für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten

Sofern eine Arbeitgeber einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer (regelmäßiger Verdienst nicht mehr als 400,00 EUR pro Monat) ausschließlich in seinem privaten Haushalt bspw. zur Erbringung von Reinigungs- und/oder Gartenarbeiten oder von Betreuungsleistungen gegenüber Personen einsetzt, verringern sich die Arbeitgeberkosten in Zusammenhang mit den pauschal zu entrichtenden Beiträgen zu Kranken- und Rentenversicherung. Diesbezüglich sind in den genannten Fällen lediglich jeweils 5 % – anstatt 11 bzw. 12 % des Entgelts – an die Bundesknappschaft pauschal zu entrichten, wobei das sogenannte Haushaltscheckverfahren anzuwenden ist. Dabei entfällt im Falle einer privaten Krankenversicherung der geringfügig beschäftigten Person – wie bei den „üblichen“ geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auch – die Verpflichtung, überhaupt einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung zu erbringen.

Lohnsteuerlich verbleibt es bei der wahlweise pauschal mit 2 % abgeltbaren Steuerbelastung oder Vornahme von steuerlichen Abzügen im Regelbesteuerungsverfahren aufgrund der auf der vorgelegten Lohnsteuerkarte vermerkten Angaben. Die vorgenannten Regelungen greifen sämtlich seit dem 01.04.2003.

### 2. Steuervergünstigung beim Arbeitgeber wegen der Beschäftigung von Haushaltshilfen

Durch den neuen § 35 a EStG, der für den vollständigen Veranlagungszeitraum 2003, d. h. (rückwirkend) ab dem 01.04.2003 Wirkung entfaltet, besteht die Möglichkeit, dass Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ausschließlich in ihrem Privathaushalt zur Erbringung entsprechender Tätigkeiten (Reinigung, Gartenarbeit, Personenbetreuung) einsetzen, die ihnen dadurch entstehenden Kosten steuerlich geltend machen können, wobei zwischen

- a) geringfügig Beschäftigten
- b) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

unterschieden wird.

Dabei kann die steuerliche Vergünstigung grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht bereits Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu einer Einkunftsart darstellen und auch nicht als außergewöhnliche Belastungen (bspw. im Pflegefall aufgrund Behinderung oder ähnlichem) berücksichtigt werden.

Die Aufwendungen (Entgelt zzgl. Kosten für pauschale Lohnsteuer und Sozialversicherung) einer in einem Privathaushalt geringfügig beschäftigten Kraft können mit 10 % berücksichtigt werden, wobei diesbezüglich ein jährlicher Höchstbetrag in Höhe von 510,00 EUR greift, der ggf. zeitanteilig um die Monate zu kürzen ist, in denen die Voraussetzungen für eine steuerliche Geltendmachung der genannten Aufwendungen nicht vorgelegen haben.

Bei Beschäftigten, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und deren Beschäftigungsverhältnis nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgestaltet ist, können 12. % der Aufwendungen (Entgelt zzgl. Arbeitgeberkosten für Steuer und Sozialversicherung) steuerlich berücksichtigt werden. Der in diesen Fällen greifende Höchstbetrag, der ebenfalls zeitanteilig zu kürzen ist, wenn in einzelnen Monaten die Voraussetzungen für einen entsprechenden Aufwandsansatz nicht gegeben waren, beläuft sich auf 2.400,00 EUR pro Jahr.

### 3. Einkommensteuervergünstigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2003 ist über den § 35 a EStG die Möglichkeit eingeführt worden, 20 % – höchstens jedoch 600,00 EUR pro Jahr – der Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen für den inländischen Privathaushalt des Auftraggebers berücksichtigt zu bekommen. Hierbei handelt es sich um die durch Auftragsvergabe von entsprechenden Tätigkeiten an externe Unternehmen (Fensterputzer, Gärtner, Pflegedienst, Haushaltsdienstleistungen über eine Dienstleistungsagentur etc.) entstehenden Kosten, die durch Vorlage der Rechnung bzw. der erfolgten Zahlung berücksichtigungsfähig ist. Auch diesbezüglich gilt analog zu den vorstehend unter 2. gemachten Ausführungen, dass eine Berücksichtigung nur dann möglich ist, wenn es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten in Zusammenhang mit einer Einkunftsart handelt und auch keine Berücksichtigung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung erfolgt.

Es sollte berücksichtigt werden, dass die unter 2. und 3. genannten Möglichkeiten, Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag steuerlich geltend machen zu können, haushaltsbezogen zu verstehen sind, sich die Höchstbeträge demnach nicht erhöhen, wenn mehrere Personen zu einem Haushalt gehören. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen miteinander verheiratet sind oder nicht. Analog erfolgt im Falle der Trennung auch keine entsprechende Kürzung des Höchstbetrags; wohl aber ist zu berücksichtigen, dass bspw. im Falle einer getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer nicht dauernd getrenntlebender Ehegatten eine grundsätzlich frei wählbare – im Zweifel je hälftige – Aufteilung der Höchstbeträge zu erfolgen hat.

Abschließend soll in diesem Zusammenhang nur rein prophylaktisch darauf hingewiesen werden, dass bei einer Beschäftigung von Arbeitnehmern natürlich grundsätzlich die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Abgabe von Meldungen bzw. Abführung von Beiträgen zu beachten sind. Es empfiehlt sich daher, möglichst frühzeitig mit dem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.